

Kantonsratsgesetz (KRG)

vom ...

Der Kantonsrat von Appenzell Ausserrhoden,

gestützt auf Art. 78 Abs. 1 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.

erlässt:

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Aufgaben des Kantonsrates

¹ Der Kantonsrat ist die gesetzgebende Behörde. Er trifft vorbehaltlich der Mitwirkung der Stimmberechtigten die grundlegenden und wichtigen Leitescheide des Kantons.

² Er wacht über die rechtmässige, wirksame und wirtschaftliche Erfüllung der öffentlichen Aufgaben durch Regierungsrat, Gerichte und kantonale Verwaltung.

³ Er wirkt bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit dem Regierungsrat und mit den anderen Behörden zusammen.

Art. 2 Zweck dieses Gesetzes

¹ Dieses Gesetz regelt die Grundzüge der Organisation und des Geschäftsverkehrs des Kantonsrates.

² Es schafft die Rahmenbedingungen für eine zweckmässige Organisation des Kantonsrates und für einen rationellen Ratsbetrieb.

³ Es regelt die Stellung des Regierungsrates und gewährleistet seine Mitwirkungsrechte im Ratsbetrieb.

Art. 3 Geschäftsordnung des Kantonsrates

¹ Der Kantonsrat regelt seine Organisation und seinen Geschäftsverkehr in der Geschäftsordnung, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

B. Organisation

1. Organe

Art. 4

¹ Organe des Kantonsrates sind:

- a) die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident;
- b) das Büro;
- c) die Kommissionen.

2. Ratspräsidentin/Ratspräsident

Art. 5

¹ Die Ratspräsidentin oder der Ratspräsident leitet die Sitzungen des Kantonsrates und des Büros und vertritt den Kanton gegen aussen.

² Sie oder er darf einmal wiedergewählt werden.

3. Büro

Art. 6 Zusammensetzung

¹ Das Büro setzt sich zusammen aus:

- a) der Ratspräsidentin oder dem Ratspräsidenten;
- b) der ersten Vizepräsidentin oder dem ersten Vizepräsidenten;
- c) der zweiten Vizepräsidentin oder dem zweiten Vizepräsidenten;
- d) je einer Vertretung der Fraktionen.

² Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Büros teil. Sie oder er hat das Antragsrecht.

Art. 7 Wahl und Amtsdauer

¹ Der Kantonsrat wählt die Mitglieder des Büros sowie die Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Fraktionsvertretungen auf eine Amtsdauer von einem Jahr.

² Die Fraktionen haben für ihre Vertretungen sowie für deren Stellvertreterinnen und oder Stellvertreter ein Vorschlagsrecht.

³ Die Mitglieder des Büros bleiben bis zum Beginn der ersten Sitzung des Kantonsrates im neuen Amtsjahr im Amt.

Art. 8 Aufgaben

¹ Das Büro hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) es sorgt für eine ordnungsgemässe Geschäftsführung;
- b) es bereitet Ratsgeschäfte vor, soweit nicht der Regierungsrat, eine Kommission des Kantonsrates oder eine andere Behörde zuständig ist;
- c) es entwirft den Voranschlag des Kantonsrates und verfügt über die bewilligten Kredite im Rahmen seiner Ausgabenkompetenzen;
- d) es stimmt seine Tätigkeit mit den Kommissionen und Fraktionen, mit dem Regierungsrat und mit den Gerichten ab.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten. Sie kann dem Büro weitere Aufgaben übertragen.

4. Kommissionen

Art. 9 Ständige und besondere Kommissionen

¹ Der Kantonsrat kann ständige Kommissionen einsetzen und mit der Vorbereitung einzelner Geschäfte besondere Kommissionen betrauen.

² Kommissionen, die mit der Vorbereitung von Geschäften betraut sind, üben keine Aufgaben der Oberaufsicht aus.

³ Unter Vorbehalt der nachstehenden Bestimmungen bestimmt die Geschäftsordnung die Zahl, die Aufgaben und die Befugnisse der Kommissionen.

⁴ Die Stärke der Fraktionen ist angemessen zu berücksichtigen.

⁵ Bei einem Fraktionsaustritt oder -ausschluss verliert das betreffende Kommissionsmitglied seinen bisherigen Kommissionssitz.

⁶ Die Kommissionen können für bestimmte Aufgaben Delegationen bilden. Diese sind, vorbehältlich anderer Anordnung, mit denselben Informationsrechten ausgestattet wie die Kommissionen.

Art. 10 Kommissionsgeheimnis

¹ Die Kommissionsmitglieder sind in amtlichen Angelegenheiten, die ihrer Natur nach oder gemäss besonderer Vorschrift geheim sind, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Das Kommissionsgeheimnis ist auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu wahren.

² Die Geschäftsordnung regelt die Weitergabe von Informationen im Rahmen des Ratsbetriebs. Vorbehalten bleiben abweichende Bestimmungen in diesem Gesetz.

Art. 11 Befugnisse der Kommissionen
a) bei der Vorbereitung von Geschäften

¹ Kommissionen können zur Vorbereitung von Geschäften Mitglieder des Regierungsrates einladen, Sachverständige befragen, interessierte Kreise anhören, im Einvernehmen mit dem Regierungsrat Angestellte der kantonalen Verwaltung zu den vorgelegten Geschäften befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

² Sie können Akten einsehen, auf welche die vom Regierungsrat vorgelegten Beratungsunterlagen Bezug nehmen und mit dem Einverständnis des Regierungsrates weitere Unterlagen einsehen.

Art. 12 b) im Rahmen der Oberaufsicht

¹ Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, haben umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie treffen geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

² Sie können Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige befragen, unter vorgängiger Information des Regierungsrates Angestellte der kantonalen Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen.

Art. 13 c) Gewährleistung besonderer Unabhängigkeit

¹ Die Kommissionen, die mit Aufgaben der Oberaufsicht betraut sind, tragen der Unabhängigkeit der Gerichte und jener Organe besonders Rechnung, denen die Gesetzgebung eine unabhängige Stellung einräumt.

Art. 14 Berichterstattung im Rahmen der Oberaufsicht

¹ Die Kommissionen erstatten dem Kantonsrat mindestens einmal jährlich Bericht.

² Sie hören den Regierungsrat vorgängig an.

5. Parlamentarische Untersuchungskommission (PUK)

Art. 15 Einsetzung und Auftrag

¹ Für die Abklärung spezieller Vorkommnisse von grosser Tragweite kann der Kantonsrat nach Anhörung des Regierungsrates eine PUK einsetzen. Der Beschluss zur Einsetzung legt den Auftrag und die finanziellen Mittel der Kommission fest und bezeichnet die Mitglieder sowie das Präsidium.

² Die PUK kann für bestimmte Aufgaben Delegationen bilden.

Art. 16 Befugnisse

¹ Die PUK besitzt umfassendes Akteneinsichtsrecht. Sie trifft geeignete Vorkehrungen für den Geheimnisschutz.

² Sie kann Mitglieder des Regierungsrates zu ihren Sitzungen einladen, Sachverständige und Angestellte der kantonalen Verwaltung befragen sowie Besichtigungen vornehmen. Ihr dürfen keine Informationen vorenthalten werden.

³ Die PUK kann die im Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege¹ vorgesehenen Beweismittel erheben. Die entsprechenden Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege sind sinngemäss anwendbar.

Art. 17 Rechte der Betroffenen

¹ Der Regierungsrat sowie allenfalls betroffene Personen haben das Recht, sich vor der PUK und zum Schlussbericht zu äussern.

Art. 18 Berichterstattung

¹ Die PUK erstattet Bericht und Antrag an den Kantonsrat. Dabei achtet sie das Amtsgeheimnis.

² Der Regierungsrat kann in einem Bericht an den Kantonsrat zum Schlussbericht der PUK Stellung nehmen.

¹ bGS 143.1

6. Stabsstellen

Art. 19 Kantonskanzlei

¹ Allgemeine Stabsstelle des Kantonsrates ist die Kantonskanzlei.

Art. 20 Parlamentsdienst

¹ Der Parlamentsdienst steht den Organen des Kantonsrates sowie den einzelnen Ratsmitgliedern für die Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung.

7. Konstituierung

Art. 21 Konstituierende Sitzung

¹ Der Rat versammelt sich in der Regel im Juni nach den Gesamterneuerungswahlen zu seiner konstituierenden Sitzung.

² Die Amtsdauer des Kantonsrates endet mit dem Beginn der konstituierenden Sitzung des neu gewählten Rates.

Art. 22 Feststellung der Ergebnisse der Wahlen in den Kantonsrat

¹ Der neugewählte Rat stellt auf Antrag des Regierungsrates das Ergebnis der Wahlen in den Kantonsrat fest.

² Ratsmitglieder, deren Wahl bestritten ist, nehmen bis zur Feststellung der Gültigkeit ihrer Wahl an den Verhandlungen nicht teil.

8. Öffentlichkeit und Information

Art. 23 Sitzungen des Kantonsrates a) Grundsatz der Öffentlichkeit

¹ Die Sitzungen des Rates, sowie die Sitzungsunterlagen sind öffentlich. Zum Schutz privater oder öffentlicher Interessen trifft das Büro die geeigneten Vorkehrungen.

² Die Geschäftsordnung regelt die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen im Ratssaal.

Art. 24 b) nicht öffentliche Beratung

¹ Die Beratungen sowie die Sitzungsunterlagen über Begnadigungsgesuche sind nicht öffentlich.

² Der Rat kann zur Wahrung überwiegender privater oder öffentlicher Interessen die nicht öffentliche Beratung eines Geschäfts beschliessen. Der Beschluss erfolgt mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Ratsmitglieder nach nicht öffentlicher Beratung.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten, insbesondere den Kreis der Zutrittsberechtigten, die Öffentlichkeit der Sitzungsunterlagen sowie die Protokollierung der Beratungen.

Art. 25 Sitzungen der Organe des Kantonsrates

¹ Die Sitzungen sowie die Sitzungsunterlagen der Organe des Kantonsrates sind nicht öffentlich.

² Ausnahmen regelt die Geschäftsordnung.

Art. 26 Information der Öffentlichkeit

¹ Die Kommissionen können die Öffentlichkeit über die Ergebnisse ihrer Beratungen informieren. Sie tragen dabei dem Kommissionsgeheimnis Rechnung.

Art. 27 Medien

¹ Medienschaaffende, die als ständige Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) die Arbeit des Kantonsrates verfolgen, melden sich vor Aufnahme ihrer Tätigkeit bei der Kantonskanzlei. Diese führt ein Register.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

9. Protokollierung

Art. 28

¹ Über die Verhandlungen des Rates und seiner Organe wird schriftlich Protokoll geführt. Das Protokoll des Rates ist öffentlich.

² Als Protokollhilfe können Ton- und Bildaufnahmen erstellt werden. Sie werden weder veröffentlicht noch über den Zeitpunkt der Protokollgenehmigung hinaus aufbewahrt, soweit Gesetz oder Geschäftsordnung nicht etwas anderes bestimmen.

³ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

10. Finanzen

Art. 29 Voranschlag und Jahresrechnung

¹ Der Kantonsrat verfügt zur Erfüllung seiner Aufgaben über eigene finanzielle Mittel.

² Die Rechnung des Kantonsrates ist Teil der Staatsrechnung.

³ Der Regierungsrat nimmt keine Änderungen an den Entwürfen für den Voranschlag sowie die Rechnung des Kantonsrates vor.

Art. 30 Ausgabenkompetenzen

¹ Die Ausgabenkompetenzen des Büros entsprechen jenen des Regierungsrates gemäss Kantonsverfassung¹.

C. Mitglieder des Kantonsrates

1. Unvereinbarkeiten

Art. 31

¹ Dem Kantonsrat dürfen nicht angehören:

- a) Die Mitglieder des Regierungsrates²;
- b) Die Mitglieder eines kantonalen Gerichts³;
- c) Die Departementssekretärinnen und Departementssekretäre⁴ sowie deren Stellvertretungen;
- d) Die übrigen Angestellten der kantonalen Verwaltung und der unselbständigen Anstalten und Betriebe, für die der Regierungsrat Anstellungsbehörde ist⁵;
- e) Die Leiterinnen und Leiter der selbständigen Anstalten und Betriebe;
- f) persönliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Mitglieder des Regierungsrates;

¹ Art. 88 Abs. 2 KV.

² Art. 63 Abs. 1 lit. a KV.

³ Art. 63 Abs. 1 lit. a KV.

⁴ Vgl. Art. 40 Abs. 2 OrG.

⁵ Vgl. Art. 9 Abs. 1 PG.

- g) Die Angestellten der Kantonskanzlei, welche bei der Vorbereitung der Beschlüsse des Regierungsrates regelmässig und unmittelbar mitwirken oder dem Regierungsrat unmittelbar beratend zur Seite stehen.

² Wird ein Ratsmitglied in ein Amt oder eine Funktion nach Absatz 1 gewählt, so scheidet es mit Antritt dieses Amtes oder dieser Funktion aus dem Kantonsrat aus.

³ Ergibt sich mit der Wahl in den Kantonsrat eine Unvereinbarkeit, so kann die betroffene Person ihr Amt erst antreten, wenn sie das andere Amt oder die andere Funktion aufgegeben hat.

2. Rechte und Pflichten

Art. 32 Teilnahmepflicht

¹ Die Ratsmitglieder sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Rates und jener Organe, denen sie angehören, verpflichtet.

Art. 33 Offenlegung der Interessenbindungen

¹ Die Ratsmitglieder legen Interessenbindungen und Erwerbstätigkeiten laufend offen.¹ Vorbehalten bleibt das Berufsgeheimnis.

² Offenzulegen sind insbesondere:

- a) Arbeitgeberin oder Arbeitgeber;
- b) Leitungs- und Beratungsfunktionen in Organisationen mit wirtschaftlicher oder gemeinnütziger Zwecksetzung;
- c) Mitgliedschaften in kantonalen, nationalen oder internationalen Interessengruppen.

³ Die Kantonskanzlei führt ein öffentliches Register.

⁴ Ein Ratsmitglied weist auf eine Interessenbindung hin, wenn es sich zu einem Geschäft äussert, das mit dieser Interessenbindung in einem Zusammenhang steht.

Art. 34 Ausstand

¹ Die Ausstandspflicht gilt nicht bei allgemeinverbindlichen Beschlüssen, bei der Prüfung parlamentarischer Vorstösse und bei Wahlen von Organen des Kantonsrates.

¹ Vgl. Art. 67 Abs. 4 KV.

² Bei den übrigen Geschäften tritt ein Ratsmitglied in den Ausstand:

- a) wenn es selbst oder eine ihm im Sinne des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege¹ nahestehende Person an einem Beratungsgegenstand ein unmittelbares, persönliches Interesse hat;
- b) wenn es in Sachen einer Organisation des öffentlichen oder privaten Rechts – ausgenommen Gemeinden und Zweckverbände – für die es in leitender Stellung tätig ist, am Beratungsgegenstand erheblich interessiert ist.

³ Wer im Ausstand ist, bleibt der Vorbereitung, der Beratung und der Beschlussfassung fern.

⁴ Im Zweifelsfall entscheidet der Rat oder das betreffende Organ unter Ausschluss des betroffenen Mitglieds endgültig. Letzterem ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Art. 35 Auskunfts- und Informationsrechte

¹ Die Einsicht in amtliche Akten richtet sich nach dem Informationsgesetz².

² Die Ratsmitglieder erhalten von der kantonalen Verwaltung unentgeltlich mündliche oder schriftliche Auskünfte über einfache Sach- und Rechtsfragen, soweit diese Informationen zur Vorbereitung eines Antrages oder eines Vorstosses notwendig sind und keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

Art. 36 Immunität

¹ Die Ratsmitglieder und die Mitglieder des Regierungsrates sind in ihren Äusserungen im Rat und in den Kommissionen frei und können dafür nur strafrechtlich verfolgt oder zivilrechtlich belangt werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Ratsmitglieder dazu ihre Ermächtigung erteilen.

² Das Gesuch um Aufhebung der Immunität kann eingereicht werden von einem Ratsmitglied, vom Regierungsrat oder von jener Behörde, die zuständig wäre, wenn die Immunität aufgehoben würde.

³ Das Gesuch wird einer Kommission zugewiesen. Diese erstattet Bericht und stellt Antrag, nachdem sie die betreffende Person angehört hat.

¹ Art. 8 Abs. 1 lit. a VRPG.

² bGS 133.1.

Art. 37 Fraktionen

¹ Die Ratsmitglieder können sich zu Fraktionen zusammenschliessen.

² Fraktionen tragen zur rationellen Geschäftserledigung bei.

³ Jedes Ratsmitglied darf nur einer Fraktion angehören.

⁴ Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

3. Entschädigungen

Art. 38

¹ Die Ratsmitglieder werden für ihre Tätigkeiten angemessen entschädigt.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

D. Verfahren

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

Art. 39

¹ Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren im Kantonsrat, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

2. Sitzungen des Kantonsrates

Art. 40 Einberufung

¹ Der Rat versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

² 20 Ratsmitglieder oder der Regierungsrat können die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Art. 41 Beschlussfähigkeit

¹ Der Rat ist beschlussfähig, wenn 44 Ratsmitglieder anwesend sind.

3. Abstimmungen

Art. 42 Stimmfreiheit

¹ Kein Ratsmitglied kann zur Stimmabgabe verpflichtet werden.

Art. 43 Stimmabgabe

¹ Abstimmungen finden offen statt.

² Der Rat kann geheime Abstimmungen beschliessen.

E. Beratungsgegenstände

1. Wahlen

Art. 44 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden auf sich vereinigt.

² Erhält niemand die Mehrheit der Stimmen der Anwesenden, so fällt aus der Wahl, wer am wenigsten Stimmen auf sich vereinigt. Sodann wird zwischen den Übrigbleibenden in gleicher Weise weiter abgestimmt, bis jemand die Mehrheit der Stimmen erhalten hat.

Art. 45 Ratschreiberin oder Ratschreiber

¹ Der Rat wählt die Ratschreiberin oder den Ratschreiber auf Vorschlag des Regierungsrates. Im Verfahren zur Ausarbeitung des Wahlvorschlages konsultiert der Regierungsrat das Büro des Kantonsrates.

² Die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit der Ratschreiberin oder dem Ratschreiber kann nur mit Zustimmung des Büro des Kantonsrates erfolgen. Die Rechte und Pflichten des Arbeitgebers werden im Übrigen durch den Regierungsrat ausgeübt. Das Personalgesetz findet Anwendung.

Art. 46 Leiterin oder des Leiters Parlamentsdienst

¹ Der Rat wählt die Leiterin oder den Leiter Parlamentsdienst auf Antrag des Büros. Die Vorbereitung der Wahl richtet sich nach der Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnung regelt die Zuständigkeit zur Ausübung der Rechte und Pflichten des Arbeitgebers. Im Übrigen findet das Personalgesetz Anwendung.

2. Sachvorlagen und besondere Beratungsgegenstände

Art. 47 Sachvorlagen

¹ Sachvorlagen, die dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterliegen, unterstehen der Volksdiskussion.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 48 Volksinitiativen

¹ Beantragt der Regierungsrat oder die zuständige Kommission die vollständige oder teilweise Ungültigerklärung einer Volksinitiative, so ist den Initianten eine angemessene Frist zur Stellungnahme einzuräumen.

Art. 49 Planungen und Berichte

¹ Der Kantonsrat berät Planungen und Berichte und nimmt von ihnen Kenntnis, soweit er diese nicht kraft besonderer Vorschrift zu genehmigen hat.

² Er kann Erklärungen beschliessen.

³ Erfüllt der Regierungsrat den Inhalt einer Erklärung nicht, so hat er dies dem Kantonsrat gegenüber zu begründen.

Art. 50 Vereidigung

¹ Der Kantonsrat nimmt die nach Gesetz vorgesehenen Vereidigungen¹ vor.

Art. 51 Petitionen

¹ Das Büro weist eingegangene Petitionen der zuständigen Kommission zur Berichterstattung und Antragstellung an den Rat zu.

² Eingaben mit offensichtlich abwegigem Inhalt können von der Kommission direkt beantwortet werden. Sie informiert den Rat über diese Fälle.

Art. 52 Begnadigungen

¹ Die zuständige Kommission prüft den Antrag des Departements auf eine Begnadigung², erstattet dem Rat Bericht und stellt Antrag.

¹ Art. 3 Gesetz über den Eidschwur, Art. 44 Abs. 2 Gesetz über die politischen Rechte.

² Art. 91 Abs. 2 Justizgesetz.

Art. 53 Fragestunde

¹ Der Kantonsrat hält regelmässig eine Fragestunde ab.

² Die Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten.

Art. 54 Rückzug von Beratungsgegenständen

¹ Beratungsgegenstände können solange zurückgezogen werden, als weder der Rat noch eine vorbereitende Kommission darauf eingetreten ist. Andernfalls hat jenes Organ den Rückzug zu genehmigen, das auf den Beratungsgegenstand eingetreten ist.

3. Parlamentarische Vorstösse

Art. 55 Allgemeine Bestimmungen

¹ Die Ratsmitglieder, die Kommissionen und die Fraktionen haben das Recht, parlamentarische Initiativen, Motionen, Postulate und Interpellationen einzureichen.

² Die Ratsmitglieder und die Fraktionen können schriftliche Anfragen einreichen.

³ Der Regierungsrat informiert jährlich über den Bearbeitungsstand hängiger Vorstösse.

Art. 56 Parlamentarische Initiative

¹ Mit einer erheblich erklärten parlamentarischen Initiative kann ein Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen eingereicht werden.

² Die parlamentarische Initiative kann nur in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs erfolgen.

³ Der Rat entscheidet, ob eine parlamentarische Initiative erheblich erklärt werden soll. Die zuständige Kommission und der Regierungsrat nehmen Stellung.

⁴ Erklärt der Rat eine parlamentarische Initiative für erheblich, so erstattet die zuständige Kommission Bericht und stellt Antrag.

⁵ Kommission und Regierungsrat können Änderungen beantragen oder Gegenentwürfe ausarbeiten.

⁶ Bei der Behandlung der Vorlage entscheidet der Rat, ob die parlamentarische Initiative abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an die Kommission bestehen.

Art. 57 Motion

¹ Durch eine erheblich erklärte Motion wird der Regierungsrat beauftragt, den Entwurf für eine Änderung der Kantonsverfassung oder für den Erlass oder die Änderung von Gesetzen, kantonsrätlichen Verordnungen und Beschlüssen vorzulegen.

² Der Rat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme des Regierungsrates und der zuständigen Kommission, ob eine Motion erheblich erklärt werden soll.

³ Die oder der Erstunterzeichnende ist berechtigt, eine Motion von sich aus oder auf Antrag des Regierungsrates in ein Postulat umzuwandeln.

⁴ Bei der Behandlung der Vorlage entscheidet der Rat, ob die Motion abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.

Art. 58 Postulat

¹ Durch ein erheblich erklärtes Postulat wird der Regierungsrat beauftragt, eine bestimmte Frage zu prüfen sowie innert Jahresfrist darüber Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

² Der Rat entscheidet innert kurzer Frist und nach Stellungnahme des Regierungsrates und der zuständigen Kommission, ob ein Postulat erheblich erklärt werden soll.

³ Bei der Behandlung des Berichts und Antrags entscheidet der Rat, ob das Postulat abzuschreiben ist. Wird die Abschreibung abgelehnt, bleibt der Auftrag an den Regierungsrat bestehen.

Art. 59 Interpellation

¹ Eine Interpellation verleiht das Recht, innert kurzer Frist Auskunft über irgendeine Angelegenheit des Kantons zu erhalten.

Art. 60 Schriftliche Anfrage

¹ Die schriftliche Anfrage richtet sich in irgendeiner Angelegenheiten des Kantons an den Regierungsrat.

²Die Anfrage ist innert drei Monaten schriftlich zu beantworten. Eine Behandlung im Kantonsrat findet nicht statt.

Art. 61 Rückzug von parlamentarischen Vorstössen

¹Parlamentarische Initiativen, Motionen und Postulate können zurückgezogen werden, solange sie nicht vom Rat für erheblich erklärt wurden.

²Interpellationen können zurückgezogen werden, solange sie nicht traktandiert sind.

F. Geschäftsverkehr mit anderen Behörden

1. Stellung des Regierungsrates und der Ratschreiberin oder des Ratschreibers

Art. 62 Teilnahme an den Sitzungen des Kantonsrates

¹Die Mitglieder des Regierungsrates nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kantonsrates teil. Sie haben das Antragsrecht.

²Die Ratschreiberin oder der Ratschreiber hat für Geschäfte, welche die Kantonskanzlei betreffen, die gleichen Befugnisse.

Art. 63 Erklärungen des Regierungsrates

¹Der Regierungsrat kann von sich aus Erklärungen abgeben.

²Der Rat kann dazu Diskussion beschliessen.

2. Parlamentarische Aufsicht

Art. 64 Oberaufsicht
a) Zweck und Gegenstand

¹Die Oberaufsicht bezweckt die politische Kontrolle durch den Kantonsrat in Bezug auf die Rechtmässigkeit, Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit. Sie knüpft an der Tätigkeit des Regierungsrates und des Obergerichts an.

²Der Kantonsrat und seine Organe üben die Oberaufsicht insbesondere über folgende Behörden und Organisationen aus:

- a) Regierungsrat und kantonale Verwaltung;
- b) gerichtliche Organe;

- c) selbständige Anstalten und Betriebe;
- d) andere Träger kantonaler öffentlicher Aufgaben.

³Die Oberaufsicht erstreckt sich über sämtliche Handlungen und Unterlassungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen. Sie erfolgt in der Regel nachträglich.

Art. 65 b) Schranken

¹Beschlüsse und Verfügungen der beaufsichtigten Behörden und Organisationen können vom Kantonsrat und seinen Organen nicht geändert oder aufgehoben werden.

²Der Kantonsrat und seine Organe können den beaufsichtigten Behörden und Organisationen keine Weisungen erteilen.

³Zu einer Überprüfung von richterlichen Entscheiden in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht sind der Kantonsrat und seine Organe nicht befugt.

Art. 66 Aufsicht über verwaltungsunabhängige Behörden

¹Der Kantonsrat führt die Aufsicht über die übrigen verwaltungsunabhängigen Behörden des Kantons.

3. Mitwirkung in den Aussenbeziehungen

Art. 67 Mitwirkung des Kantonsrates

¹Der Kantonsrat verfolgt die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit des Kantons und wirkt bei der Willensbildung zu Grundsatzfragen und bei politisch wichtigen Entscheiden mit.

Art. 68 Information durch den Regierungsrat

¹Der Regierungsrat informiert das zuständige Organ des Kantonsrates frühzeitig, laufend und umfassend über die Entwicklung der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit.

²Er führt eine Liste der laufenden und geplanten Vorhaben und gibt diese dem zuständigen Organ zur Kenntnis.

Art. 69 Konsultation des zuständigen Organs

¹ Der Regierungsrat konsultiert das zuständige Organ des Kantonsrates rechtzeitig zu wichtigen Geschäften der interkantonalen und internationalen Zusammenarbeit, insb. zu interkantonalen und internationalen Verträgen, die der Genehmigung des Kantonsrates unterliegen.

² Er informiert über den Fortgang der Arbeiten.

Art. 70 Geheimnisschutz

¹ Die Informationen des Regierungsrates, die Stellungnahmen des zuständigen Organs sowie die Protokolle und Sitzungsunterlagen unterstehen dem Kommissionsgeheimnis im Sinne von Art. 10 dieses Gesetzes. Die Akteneinsicht ist auf die jeweiligen Mitglieder des zuständigen Organs beschränkt.

G. Änderung bisherigen Rechts

1.

Der Erlass bGS [131.12](#) (Gesetz über die politischen Rechte), Stand 12. Dezember 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 30 Abs. 1^{bis} (neu)

^{1bis} Vorlagen, die zur Abstimmung gelangen, sind vom Regierungsrat mit einem erläuternden Bericht den Stimmberechtigten zu unterbreiten. Der Bericht enthält das Ergebnis der Schlussabstimmung im Kantonsrat und eine ausgewogene Information über die Vorlage.

2.

Der Erlass bGS [133.1](#) (Gesetz über Information und Akteneinsicht; Informationsgesetz), Stand 1. Mai 1996, wird wie folgt geändert:

Art. 2

Aufgehoben.

Art. 3

Aufgehoben.

Art. 4

Aufgehoben.

3.

Der Erlass bGS [142.21](#) (Personalgesetz; PG), Stand 1. Januar 2017, wird wie folgt geändert:

Art. 10

Aufgehoben.

Art. 70 Abs. 2

² Beim Obergericht können mit Beschwerde angefochten werden:

- c) (geändert) Verfügungen und Rekursentscheide des Regierungsrates;
- d) (neu) Verfügungen des Kantonsrates und seiner Organe.

4.

Der Erlass bGS [612.0](#) (Finanzhaushaltsgesetz; FHG), Stand 1. Januar 2014, wird wie folgt geändert:

Art. 38 Abs. 2 (geändert)

² Der Kantonsrat wählt die Leitung der kantonalen Finanzkontrolle. Die übrigen Mitglieder werden von der Leitung der kantonalen Finanzkontrolle angestellt. Die Anstellungsbedingungen richten sich sinngemäss nach den personalrechtlichen Bestimmungen für die kantonale Verwaltung.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juni 2019 in Kraft.